

221021.0153-K

**Fünfte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik an der Universität Augsburg**

**Vom 9. August 1994**

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Satzung:

**§ 1**

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik vom 17. September 1982 (KMBI II 1983 S. 125), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 1990 (KWMBI II 1991 S. 33), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die in Absatz 1 Satz 1 Buchst. a, b und c genannten Prüfungen sind innerhalb von vier Wochen abzulegen.“

2. In § 12 Abs. 2 Buchst. g Nr. 6 wird nach dem Wort „Sprachphilosophie“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Ein Leistungsnachweis ist nicht erforderlich, wenn sich der Kandidat zu einer Prüfung in einem der Vertiefungsgebiete Allgemeine Betriebswirtschaftslehre oder Allgemeine Volkswirtschaftslehre anmeldet.“

3. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen um höchstens drei Monate verlängern. Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten nicht zu vertretenden, vom Prüfungsausschuß anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden auf die Bearbeitungsdauer nicht angerechnet.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 27. Juli 1994 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 14. Januar 1994 Nr. X/4 - 6/193 992.

Augsburg, den 9. August 1994

Prof. Dr. Reinhard Blum  
Rektor

Die Satzung wurde am 9. August 1994 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. August 1994 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 9. August 1994.

KWMBI II 1994 S. 651

221021.0153-K

**Vierte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Augsburg**

**Vom 9. August 1994**

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Satzung:

**§ 1**

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsmathematik vom 17. September 1982 (KMBI II 1983 S. 133, ber. S. 670), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 1990 (KWMBI II 1991 S. 34), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die in Absatz 1 Satz 1 Buchst. a, b und c genannten Prüfungen sind innerhalb von vier Wochen abzulegen.“

2. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen um höchstens drei Monate verlängern. Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten nicht zu vertretenden, vom Prüfungsausschuß anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden auf die Bearbeitungsdauer nicht angerechnet.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 27. Juli 1994 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 13. Januar 1994 Nr. X/4 - 6/193 991.

Augsburg, den 9. August 1994

Prof. Dr. Reinhard Blum  
Rektor

Die Satzung wurde am 9. August 1994 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. August 1994 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 9. August 1994.

KWMBI II 1994 S. 651